



Geschäftszeichen:
BHUUVerk-2024-135760/3-Sch

Stadtgemeinde Bad Leonfelden
Hauptplatz 1
4190 Bad Leonfelden

Bearbeiter/-in: Harald Schwarz
Tel: 0732 731301-72445
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 15.04.2024

B E S C H E I D

Zu Ihrem Ansuchen vom 22.03.2024 auf Verlegung der Bushaltestelle „Bad Leonfelden Stadtplatz“ ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Organ der Landesverwaltung folgender

S p r u c h

Die Kraftfahrlinienhaltestelle "**Bad Leonfelden Stadtplatz**" im Stadtgebiet von Bad Leonfelden, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs **am 30.04.2024 in der Zeit von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr** zu den Ersatzhaltestellen in Fahrtrichtung Linz zum „**Kinotreff Leone**“ und von Linz kommend zum „**FF-Haus Bad Leonfelden**“ verlegt.

Rechtsgrundlage:

§ 96 Abs. 5 StVO 1960 idgF

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 96 Abs. 5 StVO 1960 hat die Behörde die Verlegung von Haltestellen zu verfügen, wenn durch die Haltestelle des Kraftfahrlinienverkehrs die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

Da wegen der Aufstellung des Maibaumes die Haltestelle "Bad Leonfelden Stadtplatz" nicht angefahren werden kann, musste sie im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, wie im Spruch festgesetzt, verlegt werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt wird. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung unter <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: ..109999102
- Abgabenart:EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum:Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Harald Schwarz

Ergeht nachrichtlich an:

1. OÖVV zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen das zuständige Busunternehmen zu informieren.
2. Polizeiinspektion Bad Leonfelden zur gefälligen Kenntnisnahme